

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benützung der Wochenmärkte
der Stadt Waldkirch
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 19.3.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der Wochenmärkte der Stadt Waldkirch werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Standinhaber/in.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Marktgebühren betragen pro Markt
 - a) als Standgebühr € 0,50 pro angefangene m² Verkaufs- und Lagerfläche
 - b) als Zusatzgebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses für Kleingeräte (elektr. Waagen, Kühlgeräte u.ä.) € 5,40.
- (2) Macht der/die Standinhaber/in vom Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind bei der Zuweisung eines Standplatzes für einzelne oder mehrere Tage mit der Zuweisung fällig.
- (2) Wird ein Standplatz auf Dauer zugewiesen, sind die Marktgebühren jeweils halbjährlich zum 1.4. und 1.10. im voraus fällig.

§ 5

Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1.4.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waldkirch über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Wochenmärkte der Stadt Waldkirch in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldkirch, den 19.3.2003

Leibinger, Bürgermeister